

Präsident D. Haase: Soll dieselbe an die dritte Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

Dann folgt auf der Registrande:

3. (Nr. 130.) Den 10. Januar. Antrag des Abg. Todt, die Revision des Wahlgesetzes betreffend; hierzu 1 Beilage.

Wird ebenfalls nicht verlesen und an die dritte Deputation verwiesen.

4. (Nr. 131.) Den 10. Januar. Der Gemeinderath zu Hinterhermsdorf bei Sebnitz, Johann Gottlieb Hohlfeld und Consorten, bitten: a) um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren, und b) um Verbesserung des Wahlgesetzes vom 24. September 1831.

5. (Nr. 132.) Den 10. Januar. Petition des Gemeinderathes und der Gemeindeglieder zu Langenbach, Christian Gottlieb Kästner und Consorten, um Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie Anklageschaft im Strafverfahren Seiten des Staats.

Abg. Todt: Während ich gestern zwei Petitionen, die den gleichen Zweck verfolgten, bevortwortete, gingen zwei andere ein, welche Ihnen soeben aus der Registrande mitgetheilt worden sind. Einer Bevortwortung derselben bedarf es nicht, wie ich bereits gestern erklärt habe. Ich mache also nur darauf aufmerksam, daß diese Petitionen von zwei Dorfgemeinden ausgegangen sind, und zwar von zweien, die sich nicht etwa gegenseitig zur Erlassung einer Petition — was man so sagt — aufgefunden haben, sondern die sich mehr oder weniger gar nicht kennen; denn die eine ist aus einem Dorfe im Voigtlande an der reußischen Grenze, die andere aus einem Dorfe nach der Lausitz hin gelegen. Ich ersuche den Herrn Referenten, bei der Aufzählung der Petitionen im Schlußworte auch dieser beiden mit zu gedenken, denn sie sind wieder zwei Beweisartikel für unsern Gegenbeweis.

Präsident D. Haase: Beide Petitionen werden an die außerordentliche Deputation abzugeben, von dieser aber wird Nr. 131, insofern letztere zugleich auf Verbesserung des Wahlgesetzes gerichtet ist, der dritten Deputation mitzutheilen sein, um sie bei der Todt'schen Petition zu berücksichtigen.

6. (Nr. 133.) Den 10. Januar. Petition zweier Ablösungscommissare, sowie 15 Gemeindevorstände und mehrerer Grundstücksbesitzer von Leipzig und Borna, Adv. Heinrich Graichen und Genossen, die zeitgemäße Errichtung bauerlicher Creditinstitute nach den jetzt bestehenden Kreisdirectionen betreff.

Präsident D. Haase: Wir haben früher eine ähnliche Petition erhalten und beschlossen, dieselbe an die erste hohe Kammer abzugeben, da letztere jetzt mit diesem Gegenstande beschäftigt ist, und ich frage: ob auch diese Petition an die hohe erste Kammer abgegeben werden soll?

Abg. Todt: Die angezeigte Petition ist mir zugegangen, um sie der Kammer zu überreichen, und nach Befinden sie zu der meinigen zu machen. Für einzelne Punkte möchte ich mich nun zwar für meine Person nicht aussprechen, namentlich nicht für

den Unterschied zwischen größern und kleinern Gütern, da die Steuereinheiten doch am Ende die Taxe bestimmen und also auch bei kleineren Besitzungen das Inventarium nicht in Betracht kommt. Nächstdem ist aber über die Ausschließlichkeit der Herren Ritterschaftlichen zu leicht hinweggegangen. Wie dem aber auch sei, der Erwägung ist die Petition jedenfalls würdig, und deshalb habe ich kein Bedenken, sie zu der meinigen zu machen. Und findet sie Berücksichtigung, so wird dem Landmann dadurch gewiß Erlösung von Advocaten, Maklern, Proxenicis und wiederholten Kündigungen zu Theil werden. Auch wird dann viel Geld im Lande bleiben, was jetzt namentlich aus dem leipziger Kreisdirectionsbezirke in die Landesbank nach Altenburg geht. Ich wiederhole also, daß ich diese Petition zu der meinigen mache und sie zu berücksichtigen bitte.

Präsident D. Haase: Soll die Petition an die hohe erste Kammer abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 134.) Den 10. Januar. Petition von zwölf Ortschaften, Johann Gottlob Leudhold zu Dstrau und Consorten, die Erbauung einer neuen Straße von Dstrau nach Döbeln betreffend.

Abg. Todt: Da auch diese Petition durch mich einzureichen gewesen ist, so habe ich nur die zweite Deputation, an welche die Petition wahrscheinlich abgegeben werden wird, zu ersuchen, geneigte Rücksicht darauf zu nehmen, da die Verhältnisse der Petenten von der Art zu sein scheinen, daß sie dieselbe verdienen. Sie haben sich in der Petition überdies erboten, die Entschädigung für die Grundstücke zu übernehmen und die Fuhren beim Baue zu leisten, was doch so viel verräth, daß ein dringendes Bedürfnis zum Bau vorhanden sein muß. Möge diese Petition also in dem großen Chaos der Straßenbaupetitionen nicht ganz spurlos verschwinden!

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Petition der zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 135.) Den 10. Januar. Petition mehrerer Bürger zu Glauchau, Karl Julius Trübsbach nebst 244 Unterschriften, um Anklageverfahren, verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalproceße.

Abg. Braun: Die Petition ist mir gestern zugegangen, um sie der Kammer zu überreichen. Sie ist von 244 Unterschriften bedeckt, und rührt von achtbaren und ehrenwerthen Männern her, welche größtentheils dem Kaufmanns-, dem Künstler- und Gewerbsstande angehören. Wenn auch durch diese Petition wiederum der Beweis verstärkt wird, daß das Verlangen nach den fraglichen Institutionen im Volke begründet ist, so ist dies ein Zeichen der Zeit, das Beachtung verdient. Die Staatsregierung steht, wie Feuerbach sagt, auf einer so hohen Warte, damit sie den Himmel und die daselbst auf- und niedergehenden Zeichen genau beobachten möge, damit es ihr möglich werde, der Erzeugnißthätigkeit der Zeit vermittelnd zu Hülfe zu kommen. Jedes Recht ist zuerst ein Volksrecht. Das positive Recht regelt sich nach den Ansichten, nach den Bedürfnissen des